

RS Vwgh 1996/9/3 93/08/0267

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.1996

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

ABGB §1152;

ÄrzteG 1984 §2 Abs2;

ASVG §4 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/05/31 93/08/0162 3

Stammrechtssatz

§ 2 Abs 2 ÄrzteG erweist eindeutig, daß die von Spitalsärzten "eigenverantwortliche" (also in fachlicher Hinsicht weisungsfreie) Ausführung der eigentlichen medizinischen Tätigkeit mit der Ausübung dieser Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses iSd § 1151 ABGB und damit in einem Beschäftigungsverhältnis nach § 4 Abs 2 ASVG durchaus vereinbar ist.

Schlagworte

Besondere Rechtsprobleme Verhältnis zu anderen Normen Materien Selbständige Erwerbstätigkeit Abgrenzung Dienstnehmer Begriff Persönliche Abhängigkeit Dienstnehmer Begriff Ärzte und Tierärzte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993080267.X02

Im RIS seit

22.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>